

Stromsteueränderung 2011 auf Grundlage des Haushaltsbegleitgesetzes 2011

Wegfall des Erlaubnisverfahrens

Wesentliche Neuerung im Bereich des Stromsteuerrechts ist der Wegfall des sog. „Erlaubnisverfahrens nach § 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 StromStG“. Folgerichtig erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2010 die nach § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 StromStG in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erteilte Erlaubnisse und den Inhabern dieser Erlaubnisse erteilte Zulassungen nach § 16 Absatz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung.

Durch die Neuregelung und den Wegfall des bisherigen Erlaubnisverfahrens nach § 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 StromStG wird die Systematik des Stromsteuerrechts an die Systematik des Energiesteuerrechts angepasst. Dies hat zur Folge, dass Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft entgegen derzeitiger Rechtslage nicht mehr Strom zum reduzierten Steuersatz von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger beziehen können. Soweit Versorger daher Strom an Letztverbraucher, auch soweit sie Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sind, liefern, ist daher ab dem 1. Januar 2011 der Strom vom im Steuergebiet ansässigen Versorger zwingend zunächst mit dem vollen Stromsteuerregelsatz i.H.v. 20,50 Euro/ MWh zu versteuern. Dieser wird die Stromsteuer zukünftig mit dem Regelsteuersatz in Höhe von 20,50 Euro/ MWh in Rechnung stellen. Im Ergebnis verteuert sich der Stromeinkauf für bisher begünstigte Unternehmen im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage zunächst um 8,20 Euro/ MWh.

Einführung einer nachgelagerten Erstattung

Gleichzeitig wird eine antragsgebundene nachgelagerte Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Höhe von 5,13 Euro/MWh eingeführt.

Im Ergebnis wird somit nicht nur die Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft deutlich reduziert, sondern mit dem Wegfall des Erlaubnisverfahrens ist auch ein erheblicher Liquiditätsnachteil verbunden, da der Strom vom Lieferanten zunächst **zum vollen Steuersatz** bezogen und bezahlt werden muss und die Steuererstattung regelmäßig erst zeitlich versetzt beantragt werden kann.

Zudem wird diese Steuerentlastung nur gewährt, sofern der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr den Betrag von 250 Euro übersteigt.